

Zur Praxis der Minderheiten aus der Sicht des Regionalsprechers der Domowina im Landkreis Bautzen

Elle, Elisabeth

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Elle, E. (2002). Zur Praxis der Minderheiten aus der Sicht des Regionalsprechers der Domowina im Landkreis Bautzen. *Europa Regional*, 10.2002(2), 70-74. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-48731-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zur Praxis der Minderheitenpolitik aus der Sicht des Regionalsprechers der Domowina im Landkreis Bautzen

ELISABETH ELLE

Rechtliche Bestimmungen für die Sorben in Sachsen

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 sicherte im Artikel 113 den „fremdsprachigen Volksteilen“ des Reiches zu, dass sie durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung beeinträchtigt werden durften. Hierbei blieb offen, ob die Sorben unter diesen Minderheitenartikel überhaupt fielen (PASTOR 1997, S. 27). Der an diesen Artikel der Weimarer Verfassung anknüpfende Artikel 11 der Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949 hingegen verpflichtete den Staat, die „fremdsprachigen Volksteile“ zu fördern und war Grundlage für die fördernde Nationalitätenpolitik gegenüber den Sorben mit allen ihren positiven und negativen Aspekten (ELLE 1995, S. 11 - 21). Dies galt auch – mit gewissen Einschränkungen (FASSE 1993, S. 74) – für den ausdrücklich die Sorben betreffenden Artikel 40 der zweiten Verfassung der DDR aus dem Jahre 1968.

Die Weiterführung der fördernden Nationalitätenpolitik gegenüber den Sorben nach dem Zusammenschluss von DDR und BRD untermauerte zunächst eine Protokollnotiz im Einigungsvertrag, später Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg aus dem Jahre 1992. Anstelle des sächsischen „Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung“ aus dem Jahre 1948 trat am 31. März 1999 das neue „Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (SächsSorbg)“ in Kraft und stellt nun gemeinsam mit den in der Verfassung formulierten Staatszielen die Grundlage für die Sorbenpolitik im Freistaat dar. Darauf aufbauend regeln Festlegungen in 20 Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen im Detail die Verwirklichung der den Sorben gewährten Rechte zur Erhaltung ihrer Identität, Sprache und Kultur (Rechtsvorschriften 1999, S.

17). Sie sind in ihrer Gesamtheit Grundlage auch für die regionalen minderheitenpolitischen Aktivitäten der Domowina; im Besonderen soll hier erwähnt werden:

- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 24. Juni 1992,
- Landesentwicklungsplan Sachsen, 1994,
- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993,
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993,
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991,
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen und anderer Gesetze vom 19. August 1993,
- Gesetz über die Kulturräume in Sachsen vom 20. Januar 1994.



Foto 1: Zweisprachiger Wegweiser
Quelle: Sorbische Kulturinformation, Stiftung für das sorbische Volk (Hrsg.): Kleine Information zu den Sorben/Wenden in Deutschland, Bautzen 2001

Alle Gesetze und Verordnungen haben in Sachsen als räumlichen Geltungsbereich das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet (vgl. ELLE 1999), welches – einerseits von Vorteil, aber andererseits auch von Nachteil für die

Sorben – im SächsSorbg rechtlich fixiert wurde. Mit der räumlichen Eingrenzung des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften bleibt allerdings die Frage des Individualrechtes für die nicht geringe Zahl derjenigen Sorben ungelöst, die nicht in diesem Siedlungsgebiet leben. Der Tatsache entsprechend, dass die Sorben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen Staat (in der Präambel des SächsSorbg als „Mutterstaat“ bezeichnet) haben, „der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für den Schutz und die Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung trägt“ (SächsSorbg, Präambel), sind die genannten gesetzlichen Grundlagen durchaus eine gute Voraussetzung zum Erhalt der sorbischen Minderheit. Die vor allem die Bereiche Bildungswesen, Kultur- und Kommunalpolitik betreffenden Regelungen bedürfen jedoch größtenteils noch einer wirksamen Ausgestaltung entsprechend den sehr unterschiedlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten.

Obgleich die Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 1999 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auch für die Sorben in Kraft gesetzt hat, fehlen gegenwärtig noch in beiden Bundesländern wirksame kompensatorische sprachpolitische Konzepte und die konsequente Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, die nicht nur dem Rückgang des Erwerbs und des Gebrauchs sorbischer Sprachkenntnisse entgegenwirken könnten, sondern im Sinne dieser Charta zum Gebrauch der Minderheitensprache ermutigen.

Zur Struktur des Kreises Bautzen und Aktivitäten der Domowina

Charakteristik des deutsch-sorbischen Teils des Kreises Bautzen

Etwa ein Viertel der Sorben im Freistaat Sachsen lebt im Landkreis Bautzen (Tab. 1). Die Mehrzahl der 30

Jahr	Einwohner	Zahl der Sorben	Anteil Sorben in %
1885	49.646	38.922	78,4
1956	58.911	21.840	37,5
1994	51.039	ca. 7.000	ca. 14,0

Tab. 1: Sorbischsprachige Bevölkerung im ländlichen deutsch-sorbischen Teil des Kreises Bautzen

Quelle: ELLE, LUDWIG (1998): Serbska rěč w ewangelskim dźělu wokrjesa Budyšin (= Sorbische Sprache im evangelischen Teil des Kreises Bautzen). In: FASSKE, HELMUT (red.): Serbsčina. Opole 1998, S.102

Gemeinden des Kreises sind gemäß SächsSorbg Teil des Siedlungsgebietes der Sorben und damit Geltungsbereich der minderheitenrechtlichen Bestimmungen. Es sind dies die folgenden 16 Gemeinden: Bautzen, Burkau (nur Gemeindeteil Neuhof), Doberschau-Gaußig (19 Gemeindeteile),

zessen der nationalen und sprachlichen Assimilation als Folge der zunehmenden Industrialisierung betroffen. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts entstanden auch in ländlichen sorbischen Gemeinden – so in Königswartha, Großdubrau und Wetrow – Industriebetriebe. Darüber hinaus stieg



Foto 2: Der Tagebau Nochten mit Blick auf das Kraftwerk Boxberg im sorbischen Siedlungsgebiet
Foto: KEIL 1999



Foto 3: In der sorbischen Grundschule Crostwitz
Foto: KEIL 1999

Göda, Großdubrau, Großpostwitz (9 Gemeindeteile), Guttau, Hochkirch (17 Gemeindeteile), Königswartha, Kubschütz, Malschwitz, Neschwitz, Obergurig, Puschwitz, Radibor, Weißenberg. Historisch bildete der Kreis Bautzen, gemeinsam mit den sorbischen Gemeinden des benachbarten Kreises Kamenz, das Zentrum der sorbischen nationalen und kulturellen Bewegung. Die Kreisstadt Bautzen wird allgemein als die „Hauptstadt“ der Sorben angesehen. Zugleich war jedoch der Kreis Bautzen frühzeitig und in besonderem Maße von den Pro-

die Zahl der Beschäftigten aus dem Kreis in den benachbarten Braunkohlerevierern, und die Eisenbahnlinien Dresden – Bischofswerda – Bautzen – Görlitz und Bautzen – Königswartha – Hoyerswerda erhöhten die Mobilität der überwiegend sorbischen Bevölkerung sprunghaft. Damit war eine Verbreiterung der Kommunikation in deutscher Sprache verbunden.

Zu erwähnen ist die besondere Rolle der Stadt Bautzen. Im Ergebnis der fördernden Nationalitätenpolitik seit 1949 festigte sich die Bedeutung der Stadt als sorbisches kulturelles Zen-

trum. Die Stadt war bzw. ist Sitz zahlreicher sorbischer Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Medien und Wissenschaft, hier sind im Haus der Sorben die Domowina, die Stiftung für das sorbische Volk und weitere sorbische Vereinigungen beheimatet. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der sorbischen Intellektuellen lebt und/oder arbeitet in der Stadt Bautzen (Tab. 2).

Neben zwei sorbischen Kindergärten, in Bautzen und Radibor, wurden durch unterschiedliche Träger in Kindergärten in Bautzen, Königswartha und Muschelwitz (Gemeinde Göda) Projektgruppen an Kindergärten gebildet, die den Kindern Sorbischkennt-

nisse auf der Basis der Sprachimmersion vermitteln. Der Sorbische Schulverein und die Domowina-Kreisvereinigung bereiten in einigen Gemeinden die Bildung von weiteren derartigen Projektgruppen vor.

Zum sorbischen Schulwesen sei auf den Beitrag von BUDAR, HANDRICK, PAULIG und PECH in diesem Heft verwiesen.

Regionale Arbeit der Domowina im Kreis

Die Domowina mit ihren Gruppen auf örtlicher oder Gemeindeebene stellt die wichtigste politische Kraft in minderheitenpolitischen Fragen auf kommunaler Ebene dar. Weitere spezifische Mitgliedervereine der Domowina (z. B. wissenschaftliche Gesellschaft Maćica Serbska, Sorbischer Künstlerbund, Sorbischer Schulverein, Bund sorbischer Gesangsvereine) leisten vornehmlich abgegrenzte fachbezogene Aktivitäten und vereinigen daher

Jahr	Einwohner	Zahl der Sorben	Anteil Sorben in %
1885	18.351	4.195	22,9
1956	44.485	5.181	11,6
1994	49.126	ca. 2.500	ca. 5,0

Tab. 2: Sorbischsprachige Bevölkerung in der Stadt Bautzen

Quelle: ELLE, LUDWIG (1998): Serbska rěč w ewangelskim dźělu wokrjesa Budyšin (= Sorbische Sprache im evangelischen Teil des Kreises Bautzen). In: FASSKE, HELMUT (red.): Serbsčina. Opole 1998, S.102



Abb. 1: Logo der Domowina, des Dachverbandes der Sorbern

in ihren Reihen vor allem diesbezüglich interessierte Sorben. Sie nehmen bestenfalls im Zusammenwirken mit der Kreisvereinigung Anteil an minderheitenbezogenen kommunalpolitischen Aktivitäten, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil bleiben die in diesen Vereinigungen vorhandenen Potenzen jedoch ungenutzt.

Gemäß ihrer Satzung ist die Domowina e. V. Dachverband sorbischer Vereine der Ober- und Niederlausitz (Abb. 1). Ihr gehören derzeit 14 Mitgliedsverbände – fünf Territorialverbände (in Brandenburg der Regionalverband Niederlausitz, in Sachsen die Kreisvereinigungen Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda und Weißwasser/Niesky) – und neun weitere sogenannte spezifische Vereine an. Die Regionalverbände stellen etwa 70 Prozent der Gesamtmitgliedschaft der Domowina.

Die Satzung der Domowina formuliert als Ziel ihrer Aktivitäten:

- sich für die Bewahrung und Entwicklung, Förderung und Verbreitung der Sprache, Kultur und Tradition des sorbischen Volkes, des sorbischen Nationalbewusstseins, der Gemeinschaft der Sorben und der Heimatverbundenheit einzusetzen,
- die Sorben und die sorbischen Vereinigungen in ihrer Arbeit zum Wohle des sorbischen Volkes zu vereinigen und zu unterstützen,
- die Interessen des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber Parlamenten, Institutionen und Behörden auf kommunaler, kreislicher, Landes- und Bundesebene zu vertreten,
- sich für rechtliche Regelungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland sowie für die Erhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Vereinbarungen einzusetzen,
- die gegenseitige Achtung zwischen der sorbischen und deutschen Bevölkerung und deren Gleichstellung zu fördern,
- freundschaftliche Verbindungen zu den slawischen Völkern, zu natio-

nenal Minderheiten und internationalen Vereinigungen der nationalen Minderheiten zu pflegen und solidarisch gemeinsame Interessen zu vertreten.

Innerhalb der Geschäftsstelle der Domowina ist es die Aufgabe der sechs Regionalsprecher (im Wesentlichen jeweils zuständig für je einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt), die programmatischen Ziele des Dachverbandes und die Beschlüsse des Bundesvorstandes entsprechend den spezifischen regionalen Bedingungen aufzuarbeiten und zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Partner in der Arbeit der Regionalsprecher sind die Kreisvorstände und die Ortsgruppen der Domowina, die gewählten kommunalen Volksvertretungen, die Verantwortlichen für sorbische Angelegenheiten der Kreise und der Gemeinden sowie die Bürgermeister der deutsch-sorbischen Gemeinden.

Eine der Besonderheiten im deutsch-sorbischen Kreisgebiet Bautzen besteht im Gegensatz zwischen den nur noch wenigen relativ intakten sorbischen Sprachgebieten (nahezu ausschließlich mit Sorben katholischer Konfession) in Teilen der Gemeinden Göda, Neschwitz, Puschwitz und Radibor und den übrigen Gemeinden, in denen die sorbische Bevölkerung (vorrangig mit evangelischer Konfession) eine ungünstige Altersstruktur aufweist und auch örtlich nur einen geringen Einwohneranteil aufweist.

Im Gebiet des Landkreises und der Stadt Bautzen wirken zur Zeit 35 Ortsgruppen der Domowina und wenige sorbische Kulturvereine. Bis 1990 waren es 102 Ortsgruppen. Überregional organisierte spezifische sorbische Vereine, die sich nach der politischen Wende wieder oder neu formierten, haben zumeist ihren Sitz in Bautzen. Auch diese Tatsache stellt eine spezifische Herausforderung für die minderheitenpolitische Arbeit des Regionalsprechers der Domowina im Kreis Bautzen bei der Bündelung aller im Territorium wirkenden sorbischen Kräfte, wie sie sich für die anderen fünf Regionalsprecher nicht in gleicher Form stellt, dar.

Die Arbeit mit und für die Domowinaortsgruppen erfordert eine sehr differenzierte Herangehensweise. Während man einzelne Gruppen auch

in ihrer unmittelbaren Arbeitsplanung und -organisation unterstützen muss (Vermittlung von Vorschlägen für die Arbeit in den Gruppen, Mitwirkung bei der Realisierung von Projekten usw.), ist bei anderen Gruppen vor allem Unterstützung bei der Bewältigung von verwaltungstechnischen Arbeiten (z. B. Hilfen bei der Erarbeitung von Projekt- und Förderanträgen), für die sich die zum Teil älteren Domowina-Aktivistinnen vor Ort überfordert fühlen, erforderlich. In jedem Falle aber ist ein ständiger Kontakt zwischen dem gewählten Kreisverein, dem Regionalsprecher und den Mitgliedern an der Basis notwendig. So kann gewährleistet werden, dass die von der Nutzung der sorbischen Sprache und Rezeption sorbischer Kultur geprägte gemeinschaftliche sorbische Identität gefestigt wird. Die Eigenaktivitäten der Ortsgruppen umfassen vor allem Bereiche der Kultur- und Heimatpflege und Bildungsveranstaltungen (Vorträge, gemeinsame Besuche von Museen und Ausstellungen usw.), weitere Aktivitäten erfolgen im Zusammenwirken mit dem Kreisverein und den regionalen Büros der Stiftung für das sorbische Volk.

Sorbengesetz, Satzungen zur Förderung sorbischer Sprache und Kultur – Probleme der Realisierung

Das vom Sächsischen Landtag verabschiedete und inzwischen in Kraft getretene Sächsische Sorbengesetz löst das am 23. März 1948 vom Sächsischen Landtag beschlossene „Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung“ sowie das „Vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen“ vom 21. Januar 1993 ab.

Wie viele solcher Gesetze beinhaltet es politische Positionen des Staates zum Schutz und zur freien Entwicklung des sorbischen Volkes, aber es formuliert keine einklagbaren Rechte weder auf Selbstbestimmung noch auf bindende Ansprüche zur Förderung und Entwicklung vor allem von Sprache und Kultur.

Im Jahre 1994 rief die seinerzeit für sorbische Belange zuständige Sächsische Staatskanzlei alle Gemeinden des deutsch-sorbischen Siedlungsraumes auf, gemäß der Gemeinde- und Landkreisordnung des Freistaates die Förderung der sorbischen Sprache und

Kultur in Satzungen zu regeln und meinte dies mit einer Mustersatzung unterstützen zu müssen.

Die im Landkreis Bautzen damals bestehenden 19 Gemeinden haben sich sehr zögernd und zumeist nur formell (durch wörtliche Übernahme der vorgegebenen Mustersatzung ohne Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten) dieser Aufgabe gestellt. So beschlossen in den Jahren 1995 und 1996 acht ländliche Gemeinden und die Stadt Weißenberg eine solche Satzung zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur. Drei weitere Gemeinden lösten diese Aufgabe 1997 bzw. 1998. Vier nach der 1998 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform verbliebene Gemeinden des deutsch-sorbischen Teils des Landkreises haben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Satzung nicht verabschiedet. Sie begründen das damit, dass dies wegen des geringen sorbischen Bevölkerungsanteil nicht erforderlich sei (in der Phase der Anhörung des SächsSorbG gab es von einem Teil dieser Gemeinden Bestrebungen, mit der gleichen Argumentation nicht in die Liste der Gemeinden des deutsch-sorbischen Siedlungsgebiets aufgenommen zu werden). Eine Gemeinden hatte versucht – obgleich man sich der sorbischen Geschichte und kulturellen Tradition durchaus bewusst ist – sich per Ratsfestlegung aus dem Siedlungsgebiet „herauszubeschließen“, obwohl hier aktiv tätige Sorben leben, die die sorbische Sprache in ihren Familien sprechen und bei der Religionsausübung pflegen, die Kinder am Sorbischunterricht teilnehmen lassen und Rezipienten sorbischer Kultur sind. Hierzu ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit zum deutsch-sorbischen Gebiet keine quantitative Frage des sorbischen Bevölkerungsanteils ist, der wegen der Freiheit des Bekenntnisses zur sorbischen Volkszugehörigkeit statistisch überhaupt nicht ermittelt werden kann. Die Zugehörigkeit zum deutsch-sorbischen Gebiet ergibt sich vielmehr aus qualitativen Aspekten, die das SächsSorbG als nachgewiesene „sorbische sprachliche und kulturelle Traditionen bis in die Gegenwart“ benennt (ELLE 1999, S. 83). Zumindest seit der Gültigkeit des SächsSorbG und damit verbunden auch der diesem Gesetz beigefügten Liste der Gemeinden des deutsch-sorbischen

Siedlungsgebiets ist die satzungsmäßige Regelung der Förderung sorbischer Sprache und Kultur staatlicherseits als gesetzliche Pflichtaufgabe anzusehen.

Die Stadt Bautzen hat 1998 ihre Satzung zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur verabschiedet. Dem ging zunächst längere Zeit „Druck“ seitens der Ortsgruppen der Domowina voraus, da die Mehrzahl der Stadträte (auch sorbische) der Auffassung war, es reiche eine Grundsatzbemerkung zum gleichberechtigten Leben der Sorben in der Hauptsatzung der Stadt aus. Heute hat die Stadt Bautzen eine der auf die konkreten Bedingungen am besten zugeschnittene und mit speziellen Inhalten versehene Satzung; in dieser wurde unter anderem auch die Bildung eines speziellen „Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten“ festgelegt, der den Stadträten und dem Oberbürgermeister als beratendes Gremium in sorbischen Angelegenheiten zur Seite steht.

Der Landkreis Bautzen hatte aus „Rücksicht“ auf die Haltung von Gemeinden, die nicht mehr dem sorbischen Siedlungsgebiet zugehören wollten, die Verabschiedung der bereits 1996 in einer ersten Fassung vorgelegten Satzung hinausgezögert. Man wartete das SächsSorbG und die damit verbundene gesetzliche Festlegung des sorbischen Siedlungsgebiets „von Oben“ ab, am 22. 3. 99 wurde die Satzung zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen mit einer Gegenstimme angenommen.

Partner für die örtlichen sorbischen Vereinigungen, die Domowina und den für das jeweilige Territorium zuständigen Regionalsprecher sollten die entsprechend den genannten Satzungen bzw. der Festlegung von § 11 SächsSorbG zu benennenden Ansprechpartner/Beauftragte für sorbische Angelegenheiten sein. Insgesamt kann hier derzeit nur auf erste praktische Erfahrungen der Zusammenarbeit zurückgegriffen werden. Dabei zeigt sich, dass an mancher Stelle eine eher formelle Auswahl (Angestellte der Gemeinden mit freier Arbeitskapazität, Gleichstellungsbeauftragte) erfolgt und der „Sorbenbeauftragte“ unzureichend in Grundlagen und Spezifik der Minderheitenpolitik qualifiziert ist. Ein Defizit, auf das FRENZEL generell hinsichtlich der Ausbildung von Verwaltungs-

angestellten in Sachsen verweist (FRENZEL 1999, S. 27). Positiv ist dagegen, dass die 1999 überarbeitete Satzung zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Gemeinde Radibor der Ortsgruppe der Domowina ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Beauftragten für sorbische Fragen einräumt und die Stadt Bautzen und der Kreistag des Landkreises sorbische Verbände bei der Besetzung ihrer Arbeitsgruppen für sorbische Angelegenheiten einbeziehen.

Die bisher genannten Probleme liegen eher im formellen Bereich und haben oft ihre Ursache in fehlenden Erfahrungen. In anderen Fällen sind die Gegensätze zwischen formulierten Rechten und ihrer Durchsetzung grundsätzlicher Natur. Dies betrifft vor allem Felder der Sprachpolitik. Einerseits wird in der Verfassung des Freistaates, im SächsSorbG und in vielen weiteren Dokumenten die Bedeutung der sorbischen Sprache für die Identität der Angehörigen der Minderheit herausgehoben, andererseits wird dies jedoch in der kommunalen Praxis ignoriert bzw. unterlaufen. So ist es uns, der Domowina, gemeinsam mit den sorbischen Eltern bisher noch nicht gelungen – trotz entsprechender Bestimmungen der Sorbischen Kindertagesstättenverordnung in Sachsen – den Einsatz einer muttersprachlichen(!) sorbischen Erzieherin für muttersprachliche(!) sorbische Kinder im Hort der Sorbischen Grundschule in Bautzen durchzusetzen. Die genannte Verordnung definierte nicht ausreichend eindeutig die notwendigen



Foto 4: Der Friedhof in Ralbitz stellt eine Besonderheit dar: Einfache weiße Holzkreuze in zeitlicher Reihenfolge aufgestellt, symbolisieren, dass im Tod alle Menschen gleich sind. In Europa ist dieser Friedhof in seiner Art einmalig.

Foto: KEIL 1999

sprachlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Erzieherinnen in sorbischen Einrichtungen, um daraus eintragbare Rechte abzuleiten, und der Träger der Einrichtung sieht sich daher nicht veranlasst, den Mangel abzustellen.

Die Einsicht in die Notwendigkeit und Berechtigung für eine besondere Förderung und Unterstützung einer ethnischen Minderheit auf den unterschiedlichsten Gebieten bedarf nicht nur guter gesetzlicher Regelungen, sondern auch einer kontinuierlichen Informations- und Bildungsarbeit unter den Angestellten, Abgeordneten und weiteren Entscheidungsträgern in den Kommunen und Regionen. Seitens der Domowina wiederum ist beständig darauf hinzuwirken, dass so viel wie nur möglich Sorben nicht nur aktiv bei der Pflege ihrer Sprache und Kultur mitwirken, sondern auch darauf Einfluss nehmen, sie in alle Sphä-

ren des öffentlichen Lebens einzubeziehen. Nur wenn vor Ort die Vertreter sorbischer Verbände und Vereine ihre Rechte wahrnehmen und einfordern, wird auf der anderen Seite auch das Verständnis in die Notwendigkeit besonderer Förderung wachsen. Dieses Wechselspiel politisch zu führen und zu lenken, ist in der Praxis immer eine Gratwanderung zwischen Toleranz, Akzeptanz und Unterstützung einerseits und Ablehnung, Intoleranz und Aggression andererseits.

Literatur

- ELLE, L. (1995): Sprachenpolitik in der Lausitz. Eine Dokumentation 1949 bis 1989. Schriften des Sorbischen Instituts 11. Bautzen.
- ELLE, L. (1999): Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet. In: Letopis 46, 2, S. 70 - 90.
- FASSEKE, H. (1993): Lausitz (Ex-DDR). In: Mehrsprachigkeit in den Schulen Euro-

pas. Sociolinguistica: Internationales Jahrbuch für europäische Soziolinguistik 7. Tübingen.

FRENZEL, F. (1999): Die Sorben als Minderheit in Deutschland im besonderen Hinblick aus Sachsen. Diplomarbeit. Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung. Meißen.

PASTOR, T. (1997): Die rechtliche Stellung der Sorben in Deutschland. Schriften des Sorbischen Instituts 15. Bautzen.

Rechtsvorschriften: Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes. In: Domowina-Information 01/1999. Bautzen.

Dr. ELISABETH ELLE
DOMOWINA, Regionalny běrow
Postplatz/Póstowe naměsto 2
02625 Bautzen/Budyšin